

Beschlussvorlage		27.01.2023	6/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
2. Nachtragshaushaltssatzung DHH 2022/23			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	22.02.2023	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	08.03.2023	beschlossen			
Rat	22.03.2023	38	0	0	

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften

Unterschriften				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag	6/2023
<p>Nach Beratung im Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft wird nach Berichterstattung und Erläuterung durch den Oberbürgermeister folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Hameln zum Doppelhaushalt 2022/23, ggf. fortgeschrieben durch Abschlussübersichten, beschlossen und festgesetzt.</p>	
Begründung	6/2023
<p>Aufgrund des Ukrainekrieges bzw. der Energiekrise und der daraus folgenden finanziellen Auswirkungen für die Stadt Hameln muss gem. § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG eine 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen werden.</p>	
<p>Die Folgen des Ukrainekrieges wirken sich sowohl auf die Erträge als auch auf die Aufwendungen der Stadt Hameln im Ergebnishaushalt aus. Während die Erträge durch den Ukrainekrieg nicht so stark betroffen sind wie bei der Covid-19 Pandemie, hat der Ukrainekrieg und die daraus folgende Energiekrise erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Aufwendungen der Stadt Hameln.</p>	
<p>Zusätzlich wurde das Investitionsprogramm der Stadt Hameln sowohl zeitlich als auch kostenmäßig überarbeitet. Die Baumaßnahmen, die sich zeitlich verzögern, mussten neu veranschlagt werden, da die Kreditermächtigung hierfür zwischenzeitlich entfallen war. Die Lohn- und Materialkostensteigerungen haben bei vielen investiven Baumaßnahmen zusätzlich eine Erhöhung der geplanten Ansätze erforderlich gemacht.</p>	
<p>Zur Bewältigung der finanziellen Folgen des Ukrainekrieges wurden seitens des Landes Niedersachsen die haushaltsrechtlichen Sonderregelungen in § 182 Abs. 5 NKomVG befristet bis zum 30.06.2024 eingeführt, welcher die Anwendung des § 182 Abs.4 NKomVG ermöglicht. Von dieser Sonderregelung wurde mit der haushaltsbegleitenden Beschlussvorlage 7/2023 „Verzicht Haushalts-sicherungskonzept für 2023“ Gebrauch gemacht.</p>	
<p>Zur weiteren Begründung wird auf die unterbreiteten Beratungsunterlagen (Anlage im Ratsinformationssystem) verwiesen.</p>	
<p>Personelle Auswirkungen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nein 	
<p>Finanzielle Auswirkungen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Ja, Be- bzw. Entlastung des städtischen Haushaltes sind der Anlage (2. Nachtragshaushaltsplan 2022/23) zu entnehmen. 	
<p>Organisatorische Auswirkungen</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nein 	
<p>Ökologische Auswirkungen (zusätzlich Angabe in t CO₂-Äquivalent, soweit möglich)</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Nein 	

Anlagen	6/2023
2. Nachtragshaushaltsplan 2022, 2023	- ist über das Ratsinformationssystem einsehbar -

Änderungen / Ergänzungen	6/2023